

Eltern und Gottes und damit Herstellung einer liebevollen Beziehung zu den Personen, Dingen und Ordnungen der Welt. Je weniger dabei die Angst und je mehr die freie Hingabe beteiligt ist, um so besser. Zweitens die Entfaltung der vernünftigen Unter-Scheidungsfähigkeit und der willentlichen Ent-Scheidungsfreiheit durch Einsicht und Einübung.

Für die Nacherziehung des zwangsgestörten Gewissens gilt dasselbe Schema. Hand in Hand mit dem kognitiven und affektiven Abbau der tyrannischen Autorität des Götzen, der nichts anderes als ein angst-verzerrtes Gottesbild darstellt (häufig genug bewirkt der Mißbrauch der Angst-Drohung in der Erziehung diese Verzerrung), muß der Aufbau des wahren Gottesbildes aus den Grundtatsachen des Glaubens vor sich gehen. „Gott ist die Liebe“ (1 Jo 4, 16). „Wenn unser Herz uns verurteilt, so ist Gott größer als unser Herz, und er weiß alles“ (1 Jo 3, 20). Die Entzerrung des Gottesbildes, der Gewissens-Autorität geht immer über den Zusammenbruch des Angstkomplexes. „Die vollkommene Liebe treibt die Angst aus“ (1 Jo 4, 18). Dann erst wird der Weg frei für Direktiven, Mahnungen, Erklärungen im eigentlichen Gewissensbereich. Denn jetzt erst findet der Beichtvater in seinem Beichtkind eine zurechnungsfähige Instanz, an die er sich wenden kann. Das Vertrauen und die Liebe, die dem Seelsorger vom einsichtigen Skrupulanten auf Grund seines väterlichen Verhältnisses entgegengebracht werden, wird er mehr und mehr über sich hinauslenken auf den liebenden Vater-Gott. Und je mehr aus der sich festigenden Glaubensbindung innere Kräfte frei werden, muß der Beichtvater die Zügel der Gewissenslenkung dem Genesenden selbst in die Hände lassen. Für den ganzen Heilungsprozeß, der freilich oft lange dauert, bewährt sich das Herrenwort: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Jo 8, 32). Die „Wahrheit“ ist bei Johannes aber Christus selbst.

Pastoralfragen

In welchem Alter sollen nach dem Wunsche der Kirche die Kinder gefirmt werden?

1. Geschichtliches. Das Sakrament der Firmung steht heute nicht nur im Mittelpunkt theologischer Erörterungen, sondern auch praktischer Erneuerungsbestrebungen. Von mehreren Seiten wurde die Redaktion ersucht, zur Frage des Firmungsalters, die in den letzten Jahrzehnten viel erörtert wurde und zu den „heißen Eisen“ in der Theologie gerechnet werden kann, Stellung zu nehmen. Die Schwierigkeit beginnt schon damit, daß in der grundlegenden Frage der Sinndeutung der Firmung keine volle Klarheit herrscht und die Meinungen der Theologen auseinandergehen. „Darf man in der Firmung die Ausrüstung zum Bekenntnis des Glaubens und zum Feststehen als Christ so in den Vordergrund stellen, daß man sie als Sakrament des Apostolats, als Sakrament der Öffentlichkeit, als Ritterschlag der Katholischen Aktion und der gleichen kennzeichnen kann? Ohne Zweifel gehört eine solche Ausrüstung zu den Wirkungen der Firmung. Aber es scheint, daß man im Sinne der älteren Überlieferung, wie sie in zahlreichen Zeugnissen aus der Väterzeit vorliegt, ihr Wesen vor allem als ‚Vollendung der Taufe‘ (complementum baptismi) umschreiben muß“ (Jungmann

J. A., Katechetik, Wien 1953, S. 259 f.). Wo es sich, wie zumeist im christlichen Altertum, um Erwachsene handelte, wurde die Firmung gleich nach der Taufe gespendet. Später hat man dann auch in der Lateinischen Kirche vielfach schon die Kinder im vorvernünftigen Alter im Zusammenhang mit der Spendung der Taufe und Eucharistie gefirmt (Frühestfirmung). Wohl die Bestimmung des 4. Laterankonzils vom Jahre 1215, die Erstkommunion „ad annos discretionis“ zu verschieben (D 437), rief eine parallele Entwicklung für die Firmung hervor. Immer deutlicher wurde der Vernunftgebrauch verlangt, damit die Firmlinge durch einen entsprechenden Unterricht auf einen möglichst fruchtbringenden Empfang vorbereitet werden können (Frühfirmung zu Beginn des Vernunftalters). In diesem Sinne bestimmte eine Kölner Synode um 1280: „5. Zur Spendung der Firmung ist nur der Bischof berechtigt; Kinder von sieben Jahren und darüber sollen sie empfangen und dazu die nötigen Binden und Tücher mitbringen“ (Hefele, Conciliengesch. VI², Freiburg i. Br. 1890, S. 201). Seit dem 18. und besonders 19. Jahrhundert bürgerte sich dann in einer Reihe von Ländern (Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich) die Sitte ein, die Firmung erst geraume Zeit nach Eintritt des Vernunftgebrauches, zur Zeit der Reife oder noch später, zu empfangen (Spätfirmung). „In Deutschland und Österreich dürfte vor allem die Aufklärungstheologie eine solche Entwicklung begünstigt haben. Sie hatte das Bestreben, eine möglichst umfassende Unterrichtung über die Glaubenswahrheiten als Vorbereitung auf die Firmung zu halten. Sie legte großen Wert auf einen starken, unvergesslichen Eindruck der Firmungsstunde, den die Kinder niemals mehr vergessen sollten. Aus diesen Überlegungen heraus erstrebte sie eine möglichst späte Firmung der heranwachsenden Jugend“ (Adam A., Firmung und Seelsorge, Düsseldorf 1959, S. 106). Auch heute hat die Spätfirmung nicht wenige Anhänger. Man begegnet nicht selten dem Wunsche, daß die späte Firmung als eine Art religiöse Jugendweihe an die Stelle der verschwundenen späten Erstkommunion treten möge.

2. Wie das kirchliche Lehr- und Hirtenamt früher über das Firmungsalter gedacht hat, ist aus einem Artikel zu ersehen, den J. P. Bock in dieser Zeitschrift veröffentlicht hat und der heute von erneutem Interesse ist¹⁾. Was sagt nun die neuere kirchliche Gesetzgebung? Der Kodex erklärt im can. 788 in einem Konzessivsatz die Verschiebung der Firmung bis ungefähr zum 7. Lebensjahr als angemessen („*Licet sacramenti confirmationis administratio convenienter in Ecclesia Latina differatur ad septimum circiter aetatis annum . . .*“) und erlaubt im folgenden Hauptsatz bei Todesgefahr oder aus anderen gerechten und schweren Gründen eine frühere Spendung (im vorvernünftigen Alter). Der Kodex spricht hier nur von der Früh- und Frühestfirmung. Auch die vielberufene höhere Altersgrenze von 12 Jahren, wie sie der Catechismus Romanus (P. II, cap. III, n. XVIII) daneben hat, wurde wohl absichtlich nicht aufgenommen. Im allgemeinen ist durch can. 788 verboten, die Firmung, von den angegebenen Ausnahmen abgesehen, Kindern vor dem 7. Lebensjahr zu spenden. Ist aber auch eine obere Grenze festgesetzt in dem Sinne, daß die Kinder „convenienter“ ungefähr um das 7. Lebensjahr gefirmt werden sollen? Von nicht wenigen Theologen wird das behauptet. So zieht zum Beispiel K. Sudbrack folgenden Schluß: „Aus diesem Text (Dekret der Sakramentenkongregation vom 30. Juni 1932; siehe unten!) geht hervor, daß can. 788, der als passend das ungefähr 7. Lebensjahr angibt, ein Gesetz für die ganze abendländische Christenheit darstellt (Act. Ap. Sed. 1935, 14–15).

¹⁾ Welches Alter ist im Sinne der Kirche das geeignetste zum Empfange der Firmung? (68, 1915, S. 602–626).

Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß dieses Gesetz unter schwerer Sünde verpflichtet; die allgemeinere Ansicht der Theologen leugnet vielmehr die schwere Verpflichtung an sich, was den Empfänger angeht“ (Das Alter der Firmlinge; diese Zeitschrift 93, 1940, S. 286). Die Kirche wollte meines Erachtens im can. 788 die Zeit um das 7. Lebensjahr als Firmungsalter nicht allgemein gesetzlich festlegen. Aber das darf man aus diesem Kanon folgern, daß sie ceteris paribus dieses Alter als das für den Empfang der Firmung geeignetste betrachtet; sonst hätte sie einen Aufschub auf eine spätere Zeit befürwortet oder wenigstens das Doppelalter des Römischen Katechismus von 7 und 12 Jahren beibehalten.

Dieser Sinn des can. 788 wird auch durch spätere kirchliche Kundgebungen bestätigt, so daß seine Deutung im Sinne der Frühfirmung ganz der von Rom verfolgten Richtung entspricht. So heißt es in dem Dekret der Sakramentenkongregation „Spiritus Sancti munera“ vom 14. November 1946 (Notfirmungsrecht der Pfarrer): „Obwohl wachsame Seelenhirten nichts unversucht lassen, daß soweit als möglich alle Getauften mit diesem Sakrament vorschriftsmäßig gestärkt werden, und zwar sobald sie zum Vernunftgebrauch gelangt sind, das heißt um das 7. Lebensjahr . . . (et quidem vix cum ad aetatem rationis participem pervenerint, scilicet circa septennium . . .)“ (AAS 38, 1946, p. 350). Aus dieser Stelle zieht Adam weitgehende Folgerungen: „Diese Formulierung muß in der Tat so verstanden werden, daß allein der Zeitpunkt um das siebente Jahr vorgeschrieben und erlaubt ist. Weil sich das Dekret zweimal auf den can. 788 beruft, gibt es zu erkennen, daß es dessen Altersangabe nicht mehr als untere Grenze, sondern als das genaue und eindeutige Firmalter versteht. Von einem längeren Spielraum und einer oberen Grenze ist auch in diesem Dekret nicht mehr die Rede“ (a. a. O., S. 116). Bedeutsam ist auch eine neuere Entscheidung der Kodex-Kongregation „De aetate confirmandorum“ vom 26. März 1952. Auf die Frage, ob im Hinblick auf can. 788 das Mandat eines Ortsordinarius aufrechterhalten werden kann, das verbietet, daß das Sakrament der Firmung Kindern gespendet werde, die ein Alter von 10 Jahren noch nicht erreicht haben, wurde mit Nein geantwortet²⁾.

Es ist eigentlich wenig bekannt, daß nach dem Wunsche der Kirche die Firmung soweit als möglich schon vor der Erstkommunion empfangen werden sollte, wie es dem sakramentalen Organismus entspricht und durch die Reihenfolge in der uralten Aufzählung der Sakramente nahegelegt wird. Aus älterer Zeit sei das Schreiben Leos XIII. „Abrogata“ vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille angeführt. Der Papst weist hier mit klaren Worten der Firmung den Platz vor der Erstkommunion an. Der Bischof hat in seiner Diözese die Praxis eingeführt, den Kindern die Firmung vor der Erstkommunion zu spenden. Der Papst lobt diese Praxis, die die richtige sei und der alten Disziplin der Kirche entspreche (Archiv f. kath. Kirchenrecht 78, 1898, S. 136 f.). Wenn auch dieses Schreiben nur an einen einzelnen Bischof gerichtet ist, so bezweckt es doch offenkundig die Beseitigung eines Brauches (Spätfirmung), der sich in jansenistischer Zeit besonders in Frankreich eingeschlichen hatte. Der frühe Ansatz der Erstkommunion durch das Dekret des hl. Pius X. „Quam singulari“ vom 10. VIII. 1910 und can. 854, § 5 hat an diesem grundsätzlichen Standpunkt nichts geändert. Es wird ja dasselbe Alter der erwachenden Vernunft für den Empfang beider Sakramente empfohlen, nur daß die frühe Erstkommunion noch mehr als die frühe Firmung eingeschärft wird.

²⁾ D. An, attento can. 788, sustineatur mandatum Ordinarii loci vetantis quominus sacramentum Confirmationis administretur pueris qui aetatem decem annorum adepti non sint. R. Negative. (ASS 44, 1952, p. 496.)

Auch in neuerer Zeit hat die Kirche wieder darauf hingewiesen, daß die Firmung womöglich der Erstkommunion vorausgehen sollte. So heißt es in dem Dekret der Sakramentenkongregation vom 30. VI. 1932: „Damit jedoch aus dieser Entscheidung kein Irrtum oder Mißverständnis über die Absicht und Vorschrift der heiligen Kanones bezüglich des Alters zur Zulassung zur ersten heiligen Kommunion entsteht, erklärt diese Heilige Kongregation, daß es passend und der Natur und den Wirkungen des Sakramentes der Firmung entsprechender sei (*opportunum esse et conformius naturae et effectibus Sacramenti confirmationis*), wenn die Kinder erst nach Empfang des Sakramentes der Firmung zur ersten heiligen Kommunion gehen, da die Firmung gewissermaßen die Ergänzung der Taufe ist und darin die Fülle des Heiligen Geistes gegeben wird (S. Thomas, p. III, *quaestio 72, art. 2*); doch ist es nicht verboten, daß die Kinder zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden, wenn sie die Jahre der Unterscheidung erreicht haben, obwohl sie das Sakrament der Firmung vorher noch nicht empfangen konnten“ (AAS 24, 1932, p. 271 s.). Derselbe Passus steht wörtlich auch in der Instruktion der Sakramentenkongr. vom 20. V. 1934 für den einfachen Priester, der das Sakrament der Firmung kraft Delegation des Heiligen Stuhles spendet (AAS 27, 1935, p. 15).

Tatsächlich sind oft äußere Gründe dafür maßgebend, daß die Firmung erst nach der Erstkommunion empfangen wird. Bezuglich der Reihenfolge dieser Sakramente ist auch aus inneren Gründen eine gewisse Freiheit gestattet. Der hl. Thomas erörtert diese Gründe sehr gut in der S. th., p. III, qu. 65, a. 1 u. 2. In der Antwort auf den dritten Einwand rechtfertigt er gewissermaßen die kleine Anomalie, die in der Voranstellung der Erstkommunion liegt. Der Kodex macht über die Reihenfolge bei der Spendung dieser Sakramente keine Andeutung, und auch die erwähnten Dekrete der Sakramentenkongr. sehen die Firm spendung vor der Erstkommunion nur als Idealfall an, ohne daraus ein verpflichtendes Gesetz machen zu wollen.

Der Dogmatiker M. Premm gibt den Sinn des Dekretes der Sakramentenkongr. vom 30. VI. 1932 mit folgenden Worten wieder: „Vor dem 7. Lebensjahr darf an sich die Firmung nicht empfangen werden, von Ausnahmefällen abgesehen. Denn vor dem Vernunftgebrauch kommen ja die spezifischen Wirkungen derselben nicht in Frage. Doch soll sie, wenn tunlich, vor der ersten heiligen Kommunion gespendet werden. Sie steht ja in engster Beziehung zur Taufe, soll diese vollenden. Da nun die erste Kommunion bald nach erlangtem Vernunftgebrauch empfangen werden soll, wäre somit für die Firmung etwa das 7. Lebensjahr das eigentliche, von der Kirche gewünschte Alter. Doch darf deswegen nicht die erste heilige Kommunion hinausgeschoben werden . . . Also Frühfirmung und nicht Spätfirmung!“ (Katholische Glau benskunde III/1, Wien 1954, S. 185).

Gerade in dem Wunsche der Kirche, die Firmung womöglich vor der ersten Kommunion zu empfangen, liegt ein durchschlagendes Argument für die Frühfirmung. Das Sinken des Erstkommunionalters sollte auch ein Sinken des Firmalters zur Folge haben. Adam zieht wieder die Folgerung: „Die Kirche wünscht, ja befiehlt einerseits den Empfang der Erstkommunion mit Beginn des Vernunftalters, näherhin um das siebente Jahr. Andererseits legt sie Wert auf die ursprüngliche Reihenfolge Firmung — Eucharistie. Daraus aber ergibt sich die Schlußfolgerung, auch die Firmung, wenn irgend möglich, an den Anfang des Vernunftalters, also um das siebente Jahr, zu legen“ (a. a. O., S. 117).

3. Die wiederholten Erklärungen der Kirche in den letzten Jahrzehnten wirkten sich auch praktisch in der Herabsetzung des Firmalters aus. An erster Stelle

sei eine „Verordnung der österreichischen Bischofskonferenz 1933 über das Alter der Firmlinge (Durchführung des Erlasses der S. C. de Sacr. vom 30. Juni 1932 in Acta Ap. Sed. XXIV, 271)“ angeführt. Hier lesen wir u. a.: „3. Da die Schwierigkeiten bezüglich der frühen Erstkommunion noch nicht überall vollständig überwunden sind, würde eine Verordnung bezüglich des Empfanges der Firmung vor der ersten heiligen Kommunion neue Schwierigkeiten schaffen und unter den Eltern Verwunderung und vielleicht Widerstände hervorrufen; es könnte vielleicht auch das vollständige Einleben der frühen Erstkommunion gehindert werden. Darum werden bei uns in der Regel die Kinder erst gefirmt, wenn sie die Erstbeicht verrichtet und die Erstkommunion empfangen haben. Ausnahmsweise jedoch kann ein Kind auch schon vor der ersten heiligen Kommunion zur heiligen Firmung geführt werden, wenn es der Pfarrseelsorger oder Katechet im Einvernehmen mit dem Bischof für angezeigt hält; aber auch in diesem Falle soll der Firmung ein entsprechender Unterricht und die heilige Beichte vorangehen. — 4. Es empfiehlt sich, die Kinder, nachdem sie gebeichtet und das erstmal kommuniziert haben, wenn möglich noch im gleichen Jahre zur Firmung zu führen, also im 8. oder wenigstens 9. Lebensjahre“ (Linzer Diözesanbl. 79, 1933, S. 140 f.). Dazu sei bemerkt, daß auf Grund eines Beschlusses der österreichischen Bischofskonferenz vom November 1930 die Erstbeichte und Erstkommunion im allgemeinen auf das zweite Schuljahr, spätestens zur Osterzeit, anzusetzen ist (Linzer Diözesanbl. 77, 1931, S. 45).

Deutlich zeigt sich die Tendenz zur Frühfirmung auch in dem von der Gesamtkonferenz der französischen Bischöfe 1951 einmütig angenommenen „*Directoire pour la Pastorale des Sacrements*“. Darin heißt es gleich zu Beginn des Kapitels über die Firmung, daß die Kirche ihre Spendung am Anfang des Vernunftgebrauches wünsche. „Taufe, Firmung und Eucharistie bilden zusammen das Sakrament der Einweihung des Christen. Diese muß abgeschlossen werden, sobald der junge Christ in den Gebrauch der Vernunft gelangt. Deshalb ist der Aufschub der Firmung mit der Absicht, daraus das Sakrament des Übertrittes in das Erwachsenenleben zu machen, abzulehnen. Die Firmung, die den Christen zum authentischen Zeugnis befähigt, sollte auch dem Empfang des Altarssakramentes vorangehen“ (vgl. *Orbis Cath.* 5, 1951/52, S. 320 ff.).

Auch Diözesansynoden orientierten sich nun stärker an den römischen Richtlinien. So bestimmte schon die Zweite Linzer Diözesansynode 1928: „Im allgemeinen ist zu wünschen, daß der Empfang der heiligen Firmung nicht viel über die Zeit der Erstkommunion hinausgeschoben werde. Je größer die äußeren und inneren Gefahren sind, denen das Gnadenleben der Kinder in der heutigen Welt ausgesetzt ist, und je mehr zu besorgen ist, daß die Firmung gar nicht mehr empfangen werde, wenn sie über die Schulzeit hinausgeschoben wird, um so mehr empfiehlt es sich, die Kinder zur Firmung zu führen, sobald sie in den Grundlehren des heiligen Glaubens einigermaßen unterrichtet sind. Vor Vollendung des siebenten Lebensjahres sollen Kinder im allgemeinen nicht zur Firmung gebracht werden, außer in Fällen gefährlicher Erkrankung“ (Dekrete und Akten, Linz 1929, Nr. 52, S. 18). Zum Entwurf der Synodaldekrete war die Streichung des Satzes, „daß der Empfang der heiligen Firmung nicht viel über die Zeit der Erstkommunion hinausgeschoben werde“, gewünscht worden. Der Bischof erklärte, daß diese Vorschrift ganz der kirchlichen Auffassung entspreche und daß er nicht in der Lage sei, hier eine Änderung vorzunehmen (a. a. O., S. 58). Auf der Synode zu Bamberg 1946 wurde in der Aussprache betont, daß die Firmung nicht hinausgeschoben werden dürfe (can. 788) und auch nicht hinausgeschoben werden brauche, weil der character indelebilis die Erneuerung der Firmgnaden auch im späteren Alter

ermögliche (Bamberg 1947, IV, n. 5, S. 31). Auf der Diözesansynode des Bistums Aachen 1953 wurde „der oft vorgebrachte Wunsch erneuert, den Termin auf die Zeit der Schulentlassung zu verlegen“. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß diesem Verlangen eindeutige kirchliche Entscheidungen entgegenstehen (Aachen 1955, S. 93). Die Kölner Diözesansynode 1954 stellt zum Firmalter fest: „In der Lateinischen Kirche ist das für den Empfang der Firmung vorgesehene Alter etwa das siebente Lebensjahr (vgl. can. 788), also der Beginn des Vernunftgebrauches; in Todesgefahr kann die Firmung jedoch früher empfangen werden“ (Dekrete 493, § 1). Die Diözesanstatuten des Bistums Mainz als Ergebnis der Diözesansynode 1955 berufen sich auf den bestehenden Bistumsgebrauch, die Firmung nach dem Empfang der Erstkommunion zu spenden. „Pfarrer und Religionslehrer müssen gemeinsam mit den Eltern dafür Sorge tragen, daß das Firmsakrament bei der ersten sich bietenden Möglichkeit empfangen wird“ (Mainz 1957, Art. 105, n. 1, S. 60). Die Diözesansynode von Münster 1958 bezeichnet es als Sorge der Pfarrer, daß die Kinder die Firmung rechtzeitig empfangen. Die Praxis, aus psychologischen oder pädagogischen Gründen den Empfang der Firmung bis zur Reifezeit zu verzögern, wird ausdrücklich abgelehnt (3. Kap., IV, n. 266)³⁾.

Die inneren Gründe, die für die Frühfirmung sprechen, wurden in dieser Zeitschrift wiederholt dargelegt: Springer E., Zum Erlaß der S. Congregatio de Sacramentis über das Alter der Firmlinge (86, 1933, S. 492 ff.); Sudbrack, a. a. O., S. 290 ff.; dazu jetzt Adam, a. a. O., S. 128 ff. Widerlegung von Einwänden gegen die Frühfirmung bei Springer, a. a. O., S. 495 ff. — Neuestens zeigte der italienische Bischof M. Cambiaghi für die Weisung der Kirche, zur Zeit des Vernunftgebrauches und des beginnenden Kampfes gegen die Feinde des Heiles — also ungefähr um das 7. Lebensjahr — die heilige Firmung zu spenden, verschiedene Konvenienzgründe auf (L'età della cresima, in: Orientamenti Pastorali, Milano 1957/II).

Die Kinder schon im Jahre der Erstkommunion zur Firmung zu führen, begegnet in der Praxis allerdings großen Schwierigkeiten. Sie müßten in einem Jahr auf drei Sakramente (Buße, Eucharistie, Firmung) vorbereitet werden. Die Kirche legt auch auf einen dem Alter angepaßten Firmunterricht großen Wert. Daher sahen sich verschiedene Bischöfe veranlaßt, von dem Standpunkt, daß die Firmung womöglich schon im Jahre der Erstkommunion empfangen werden soll, wieder abzugehen. So verordnet der Bischof von Linz schon im Jahre 1942: „Bei jüngeren Kindern ist eine tiefer, mindestens über ein Jahr sich erstreckende Einführung unerlässlich. Aus diesem Grunde kann und soll es nur ausnahmsweise vorkommen, daß ein Kind im Jahre seiner Erstkommunion auch schon die heilige Firmung empfängt . . . Erstkommunionunterricht und Firmungsunterricht können für dieselben Kinder nicht in einem und demselben Jahr erteilt werden. Das muß die Regel bilden. Ausnahmen könnten nur gemacht werden, wenn in verkehrsmäßig sonst schwer zugänglichen Orten sich gerade eine günstige Firmgelegenheit bietet“ (Linzer Diözesanbl. 88, 1942, Beilage zu Nr. 13, S. 111 f.). Ähnliche Verfügungen wurden auch in anderen Diözesen getroffen (z. B. Eichstätt 1946; Salzburg 1954, 1959; Apost. Administratur Innsbruck-Feldkirch 1955). Damit wurde teilweise wieder eine rückläufige Bewegung eingeleitet.

4. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß Rom bemüht ist, eine möglichst einheitliche Praxis, und zwar eindeutig im Sinne der Frühfirmung um das 7. Lebensjahr oder bald danach, zu schaffen. Aus der Bestimmung des can. 788 im Lichte späterer römischer

3) Zit. nach Adam, a. a. O., S. 126.

Entscheidungen muß man schließen, daß die Kirche dieses Alter als das für den Empfang der Firmung geeignete betrachtet und daher wünscht, daß die Kinder in diesem Alter gefirmt werden. Die von der Kirche gesteuerte Entwicklung zielt auf eine mittlere Linie zwischen der im christlichen Altertum vorherrschenden Erwachsenenfirmung und der Firm spendung an Kinder im vorvergnüftigen Alter ab. Die ausgesprochene Spätfirmung ist dem Kirchenrecht unbekannt und läßt sich mit den geltenden kirchlichen Bestimmungen nicht vereinbaren. Diese lassen dafür keinen Raum. Man kann heute nicht mehr sagen, daß sich die römische Gesetzgebung nicht bestimmt festlegt (vgl. den Art. „Firmung“ im neuen LThK, IV, Sp. 152).

Dem gegenüber steht allerdings die nicht zu leugnende Tatsache, daß sich die römischen Bestimmungen über die Frühfirmung bisher nicht allgemein durchsetzen konnten und vielen Widerständen begegneten. Nicht selten wird auch der Wunsch laut, die Kirche möchte die Bestimmungen über das Firmalter revidieren. So schrieb vor einigen Jahren Joh. B. Umberg S. J. († 1959) im Wiener „Seelsorger“: „Wir kommen nicht weiter, wenn für den Firmungsempfang nicht ein höheres Alter angesetzt wird ... Ob der Heilige Stuhl nicht bereit wäre, für den Firmungsempfang statt des 7. Lebensjahres eine spätere Zeit anzusetzen, wenn die Bischöfe darum einkämen, oder, was bei den Verschiedenheiten der Verhältnisse vielleicht besser wäre, die Zeitbestimmung den Bischöfen zu überlassen?“ (25, 1954/55, S. 156 f.). Schon im Jahre 1913 hatte der Schweizer Theologieprofessor und spätere Weihbischof von Chur, Anton Gisler († 1932), dem hl. Pius X. eine Denkschrift „De actate confirmandorum disquisitio“ überreicht, in der der Vorschlag gemacht und eingehend begründet wird, als geeignete Zeit für den Empfang der Firmung jenes Jahr anzusetzen, in dem die Jugendlichen „institutione scholae elementaris absoluta vitam ingrediuntur publicam, seu qui pubertatis aetatem i. e. annum aetatis circiter 14 vel 15 adepti sunt“. Dieser Vorschlag wurde 1914 vom Papst dem Bischof von Chur gegenüber mit den Worten abgelehnt: „La cosa non è fattibile (untunlich)“. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß von Bischöfen für das bevorstehende Ökumenische Konzil Wünsche nach Festsetzung eines späteren Firmalters angemeldet wurden. Wie sich Rom dazu stellen wird, bleibt abzuwarten. Adam, der sich sowohl in seiner Dissertation (Das Sakrament der Firmung nach Thomas von Aquin, Freiburg 1958) als auch in seiner Habilitationsschrift (Firmung und Seelsorge) eingehend mit der Firmung beschäftigt hat, äußert sich bezüglich der allgemeinen Durchsetzung der Frühfirmung optimistisch: „Der geschichtliche Überblick über die neueste Zeit hat gezeigt, daß die Frühfirmung auch heute noch großen Widerständen begegnet, deren innere Überwindung einer gewissen Zeit bedarf. Der Blick auf die Situation bei Einführung der Frühkommunion läßt uns eine auffallende Parallele erkennen. Sie gibt uns die Zuversicht, daß sich auch der von soliden Argumenten getragene Standpunkt der Kirche in der Frage des Firmalters durchsetzen wird. Das Beispiel der französischen Katholiken, die eine mehr als hundertjährige Tradition entgegengesetzter Firmpraxis zu überwinden hatten, ist auch für andere Länder ermutigend“ (Firmung und Seelsorge, S. 138).

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

Diesem Heft liegt ein Prospekt über „Eucharistie, Heilige Messe, Primiz, Profeß...“ vom Verlag Ars sacra, Josef Müller, München, bei. Wir machen auf diese Beilage besonders aufmerksam.